

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 54 (1962)

Heft: 10

Artikel: Für die sechste Revision der AHV : Eingabe des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Partei an den Bundesrat

Autor: Leuenberger, Hermann / Bernasconi, Giacomo / Bringolf, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 10 - OKTOBER 1962 - 54. JAHRGANG

Für die sechste Revision der AHV

*Eingabe des Gewerkschaftsbundes
und der Sozialdemokratischen Partei an den Bundesrat*

Sehr geehrter Herr Bundespräsident!
Sehr geehrte Herren Bundesräte!

Am 1. Juli 1961 ist die fünfte materielle Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 in Kraft getreten. Sie hat eine durchschnittliche Erhöhung der Renten um 28 Prozent gebracht, und ihre finanzielle Auswirkung auf das Versicherungswerk der AHV war stärker als diejenige aller vier vorausgehenden Revisionen zusammengenommen. Es kann vernünftigerweise nicht bestritten werden, daß diese Revision eine bedeutende Weiterentwicklung der AHV darstellte, eine wesentliche Verstärkung ihrer sozialen Wirkung zustande brachte und die Lage vieler Rentner in beachtenswertem Ausmaße verbessert hat. Die Resultate der Berechnungen, die den nachstehenden Anträgen für eine sechste Revision der AHV zugrunde liegen, bestätigen übrigens, daß mit der letzten Revision an Leistungsverbesserungen und daraus sich ergebender Belastung des AHV-Haushaltes das Maximum dessen verwirklicht wurde, was ohne Erhöhung der der Versicherung zufließenden Mittel möglich war.

Trotz diesen Tatsachen hat die fünfte Revision die erwartete Befriedigung nicht durchwegs ausgelöst und die erwünschte Beruhigung in bezug auf die Weiterentwicklung der AHV nicht gebracht. Fast bevor sie in Kraft getreten ist, jedenfalls aber unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten ist von verschiedenen Seiten eine weitere Erhöhung der Renten postuliert worden, und die darauf abzielenden Bestrebungen haben bereits zur Einreichung von zwei Verfassungsinitiativen geführt, die sich mit der sechsten Revision der AHV befassen.

Der Grund hiefür liegt unseres Erachtens darin, daß auch nach der fünften Revision die Renten, die den Versicherten der unteren Einkommensschichten ausgerichtet werden, deren minimalsten Lebensbedarf bei weitem nicht zu decken vermögen.

Dieser Umstand fällt seit der Einführung der Invalidenversicherung (IV) noch stärker ins Gewicht als vorher. In bezug auf die *Altersversicherung* konnte vielleicht noch in guten Treuen der Standpunkt verfochten werden, daß deren Renten als Leistungen einer sogenannten Basisversicherung für sich allein nicht existenzsichernd zu sein brauchten und daß von den meisten Versicherten erwartet werden dürfe, daß sie durch geeignete eigene Vorkehren auch selbst eine gewisse Altersvorsorge treffen sollen, die ihnen zusammen mit den AHV-Renten einen wenigstens von Nahrungs- und Unterkunftssorgen freien Lebensabend ermöglichen würde. Es kann nicht bestritten werden, daß man sich auf das herannahende Alter wenigstens psychologisch vorbereiten kann, und dort, wo die materiellen Voraussetzungen gegeben sind, darf sicher auch eine gewisse Selbstvorsorge auf den vorhersehbaren Zeitpunkt der altershalber eintretenden Erwerbsunfähigkeit vorausgesetzt und zugemutet werden.

Leider wird dabei aber zumeist übersehen, daß bei Hunderttausenden von Versicherten eben diese materiellen Voraussetzungen für die Selbstvorsorge überhaupt nicht vorhanden sind.

Die Beitragsstatistik der AHV weist aus, daß es auch heute noch breite Schichten unserer Bevölkerung gibt, bei denen das Erwerbseinkommen vielleicht zur Bestreitung der lebensnotwendigsten Bedürfnisse ausreichen mag, aber jedenfalls keinerlei Rücklagen für das Alter ermöglicht. Für die gleichen Bevölkerungsschichten fehlen aber zumeist auch zusätzliche Versicherungs- und Fürsorgewerke zur AHV, wie sie in aner kennenswerter Weise durch die Gewerkschaften, als Gemeinschaftswerk der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, durch die betriebliche Sozialpolitik und durch Maßnahmen von Kantonen und Gemeinden ins Leben gerufen wurden, von ausgebauten Pensionskassen gänzlich abgesehen. In vielen Branchen unserer Wirtschaft und für die meisten öffentlichen Gemeinwesen wird die Schaffung solcher Einrichtungen auch in der Zukunft Schwierigkeiten bereiten.

Daß die Selbstvorsorge auch in vielen Fällen vorzeitigen Todes des Ernährers für die *Hinterlassenversicherung* nicht spielen kann, brauchen wir wohl nicht weiter zu begründen.

Im Bereiche der Invalidenversicherung fällt aber auch die in bezug auf die Sicherung des Alters allenfalls noch mögliche Selbsthilfe dahin, weil Zehntausende von Versicherten infolge Unfalls oder Krankheit in einem Zeitpunkt von Invalidität betroffen werden, in dem ihnen eine eigene Vorsorge für diesen Fall faktisch nicht möglich war. Bei in jüngeren Jahren eintretender Invalidität sind dazu öfters auch die zu tragenden Familienlasten, vor allem die Kosten für die Erziehung und Ausbildung von Kindern, sehr hoch, und die Invalidenversicherung kann mit den heutigen Zusatzrenten diese Lasten nur sehr ungenügend berücksichtigen und erleichtern.

Es muß denn auch als außerordentlich stoßend bezeichnet werden, daß in einem Lande wie die Schweiz, das von der Verwicklung in zwei Weltkriege verschont geblieben ist und das sich seit langen Jahren einer vorher nie gekannten Wirtschaftsblüte erfreut, viele Invalide trotz nunmehrigem Bestehen der Invalidenversicherung weiter auf Verwandtenunterstützung und auf öffentliche Fürsorge angewiesen sind.

Weil nun aber aus Gründen, die wir wohl nicht im besonderen darzulegen brauchen, die Renten der Invalidenversicherung nicht höher sein können als diejenigen der AHV, wird es immer dringlicher, die beiden Versicherungswerke so auszubauen, daß deren Renten wenigstens einen minimalen Lebensbedarf für sich allein zu decken vermögen.

Eine aus Vertretern der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes gebildete Kommission hat in den letzten Wochen eingehend und unvoreingenommen geprüft, ob die beiden kürzlich zustande gekommenen und der Bundeskanzlei eingereichten Verfassungsinitiativen für eine sechste AHV-Revision geeignet wären, diese Grundforderung zu erfüllen. Sie sind dabei zu einem negativen Ergebnis gekommen.

Die Initiative der AVIVO postuliert existenzdeckende *Bedarfsrenten*. Das bedeutet unseres Erachtens nichts anderes als die Aufgabe der *Altersversicherung* und die Rückkehr zur *Altersfürsorge*, auf deren Leistungen beim Vorhandensein anderer Existenzmittel kein unbedingter Rechtsanspruch besteht.

Demgegenüber sind wir der Auffassung, daß der Versicherungscharakter der AHV (und damit der IV) erhalten und womöglich noch verstärkt werden müsse.

Unseres Erachtens müssen auch auf dem Gebiete der staatlichen Sozialversicherung Prämienleistungen der Versicherten und Versicherungsleistungen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen, wobei natürlich, dem Charakter der Sozialversicherung entsprechend, im Gegensatz zur privaten Versicherung, die soziale Lage und die Tragfähigkeit der Versicherten gebührend zu berücksichtigen ist.

Wir lehnen deshalb sowohl die Bedarfsrente wie auch die in der letzten Zeit wieder vermehrt postulierte Einheitsrente ab.

Aus den gleichen Gründen sind wir auch der Auffassung, daß die weiteren Rentenverbesserungen im Rahmen des bei der AHV seit ihrer Schaffung zur Anwendung gelangenden Systems der Rentenberechnung gewährt werden sollten und daß ohne Not nicht ein System von Teuerungszulagen oder ähnlichen Zuschlägen, wie es durch die Initiative des «Beobachters» postuliert und wie es auch immer wieder von anderer Seite vorgeschlagen wird, eingeführt werden sollte, das die Berechnung der Renten komplizieren und

jede künftige Anpassung erschweren müßte. Sollten infolge einer sich rasch verschärfenden Teuerung tatsächlich einmal Teuerungszulagen notwendig werden, so könnte es unserer Auffassung nach nicht Aufgabe der AHV als Versicherung sein, diese auszurichten. Solche dem Versicherungssystem fremde Leistungen müßten dann vielmehr aus öffentlichen Mitteln im Rahmen einer zusätzlichen Altersfürsorge gewährt werden.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen halten wir derzeit auch ein System eines im AHVG verankerten, vollautomatischen Teuerungsausgleiches, wie es ebenfalls durch die Initiative des «Beobachters» vorgeschlagen wird, nicht für notwendig.

Die Häufigkeit und die zeitliche Folge der bisher durchgeführten Rentenrevisionen beweisen, daß es sogar in einer sich ziemlich rasch entwickelnden Teuerung, wie wir sie aus den letzten Jahren kennen, durchaus möglich ist, die notwendigen Rentenanpassungen innert nützlicher Frist durchzuführen, ohne daß die gesetzgeberischen Kompetenzen der eidgenössischen Räte eingeschränkt werden müssen. Bei einer Entwicklung des Geldwertes, in der damit nicht mehr auszukommen wäre, müßte auch ein Index-Rentensystem versagen. Die Erfahrungen, die insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland mit der vor einigen Jahren eingeführten Vollautomatik in bezug auf die Anpassung der Renten an die Teuerung und an einen geänderten Lohnstand gemacht werden, ermutigen unseres Erachtens nicht dazu, ein gleiches oder ähnliches System auch bei uns einzuführen. Mit der durch die letzte Revision im Art. 92^{bis} AHVG verankerten periodischen Ueberprüfung des Verhältnisses zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen und der sich daraus allenfalls ergebenden Rentenanpassung sollte unseres Erachtens auszukommen sein. Allenfalls könnte gesagt werden, daß diese Maßnahmen *mindestens* alle fünf Jahre durchzuführen seien, oder die Frist könnte auf drei Jahre verkürzt werden.

Aus all diesen Gründen verzichten Sozialdemokratische Partei und Gewerkschaftsbund auf die Lancierung einer weiteren Initiative zur sechsten AHV-Revision. Eine solche Verfassungsinitiative scheint uns wenigstens zurzeit und unter den gegebenen Verhältnissen nicht notwendig zu sein, da im geltenden Verfassungsartikel die Grundlagen für den weiteren Ausbau von AHV und IV durchaus gegeben sind.

Wir beantragen dem Bundesrat vielmehr, der zunächst zur Behandlung kommenden Initiative einen Gegenvorschlag für die sechste Revision der AHVG gegenüberzustellen.

Für die Gestaltung dieses Gegenvorschlages unterbreiten wir dem Bundesrat die nachfolgenden Anträge.

Unseres Erachtens muß mit der sechsten Revision eine möglichst weitgehende Erhöhung der Renten verwirklicht werden, um jeden-

falls dem Ziel, einen gewissen minimalen Lebensbedarf für die Versicherten der unteren und mittleren Einkommensschichten — mit Einkommen bis etwa 10 000 Franken — sicherzustellen, möglichst nahezukommen. Wir glauben deshalb, daß vorab die minimale einfache Altersrente, die zugegebenermaßen seit der Schaffung der AHV stärker als alle übrigen Renten, nämlich um volle 125 Prozent, erhöht worden ist, unter diesem Gesichtspunkt noch einmal eine kräftige Erhöhung erfahren müsse. Sodann wäre unseres Erachtens aber vor allem anzustreben, bei einem mittleren Durchschnittseinkommen von etwa 10 000 Franken pro Jahr auf eine jährliche Altersrente für Einzelpersonen von etwa 3000 Franken zu kommen. Wir geben uns durchaus auch Rechenschaft darüber, daß zur Erhaltung des Versicherungscharakters bei Rentenerhöhungen dieses Ausmaßes für die unteren und mittleren Einkommenskategorien auch das Rentenmaximum nicht beim bisherigen Betrag belassen werden kann. Deshalb schlagen wir vor, die bisherige obere Grenze des rentenbildenden Beitrages von 600 Franken (entsprechend einem Durchschnittseinkommen von 15 000 Franken) zu erhöhen, und zwar auf eine neue Grenze von 700 Franken für den rentenbildenden Beitrag, was einem Durchschnittseinkommen von 17 500 Franken entspricht.

Für die praktische Verwirklichung dieser Postulate haben wir eine Reihe von Rentenformeln gemäß Art. 34 AHVG geprüft und sind zum Schluß gekommen, daß die nachstehend der jetzigen Formel gegenübergestellte neue Berechnungsformel am besten geeignet wäre, das gesetzte Ziel zu erreichen:

Jetzige Formel		Vorgeschlagene neue Formel	
	Fr.		Fr.
Grundbetrag	450.—	Grundbetrag	600.—
$150 \times 6 =$	900.—	$150 \times 8 =$	1200.—
$150 \times 4 =$	600.—	$150 \times 6 =$	900.—
$150 \times 2 =$	300.—	$150 \times 3 =$	450.—
$150 \times 1 =$	150.—	$250 \times 1 =$	250.—
<u>600/15 000</u>	<u>2400.—/3840.—</u>	<u>700/17 500</u>	<u>3400.—/5440.—</u>

Die maximale einfache Altersrente würde demnach von jetzt 2400 auf 3400 Franken erhöht, und die entsprechende Ehepaaraltersrente käme auf 5440 Franken gegenüber jetzt 3840 Franken zu stehen. Wie bereits dargelegt, postulieren wir außerdem eine wesentliche Erhöhung der minimalen einfachen Altersrente, und zwar von jetzt 1080 auf 1500 Franken, womit die minimale Ehepaaraltersrente von jetzt 1728 auf 2400 Franken erhöht würde. Die außerordentlichen Renten wären sodann wie bisher entsprechend den Minimalrenten anzusetzen.

Zur Erläuterung der vorgeschlagenen neuen Rentenberechnungsformel möchten wir noch einige Ausführungen machen.

Ausgehend einmal von der Tatsache, daß die bisherige Kritik an der AHV sich vor allem gegen die Renten für die unteren Einkommenskategorien gerichtet hat und anderseits in Berücksichtigung des gesteckten Zieles, daß auch diese unteren Renten einen gewissen minimalen Lebensbedarf sicherstellen sollten, glauben wir vor allem eine wesentliche Erhöhung dieser unteren, jedoch über dem Rentenminimum liegenden Renten ins Auge fassen zu müssen. Deshalb schlagen wir vor, den ersten Teilbetrag des durchschnittlichen Jahresbeitrages im bisherigen Ausmaße von 150 Franken achtmal anzurechnen statt bisher nur sechsmal. Zusammen mit der Erhöhung des Grundbetrages von bisher 450 auf 600 Franken wird dadurch vor allem eine kräftige Erhöhung der der Minimalrente naheliegenden unteren Renten im Ausmaße von 33,3 Prozent bis 38,8 Prozent erreicht.

Weil beim angewandten System der Rentenberechnung alle in den unteren Kategorien vorgenommenen Rentenerhöhungen sich nach oben überwälzen, kann die Anrechnung von weiteren Teilbeträgen des durchschnittlichen Jahresbeitrages abgeschwächt werden. Wir haben das in der von uns vorgeschlagenen Berechnungsformel dadurch erreicht, daß der dritte Teilbetrag von 150 Franken nur noch dreimal angerechnet und daß der vierte Teilbetrag mit einfacher Anrechnung auf 250 Franken statt bisher 150 Franken angesetzt wird. Dadurch wird erreicht, daß die nicht ganz zu vermeidende, prozentual ungleichmäßige Erhöhung der Renten sich in engen Grenzen hält. Die prozentuale Erhöhung der Renten schwankt zwischen 33,3 Prozent im Minimum bei durchschnittlichen Einkommen zwischen 3125 und 3750 Franken und 41,7 Prozent beim neuen Rentenmaximum, das statt bisher bei einem rentenbildenden Durchschnittseinkommen von 15 000 Franken nunmehr bei einem solchen von 17 500 Franken erreicht wird.

Wir sind zutiefst davon überzeugt, mit diesen Anträgen einerseits das vorzuschlagen, was heute in weitesten Volkskreisen von der sechsten AHV-Revision erwartet wird und erwartet werden darf, und anderseits im Rahmen dessen zu bleiben, was unter Inkaufnahme einer bescheidenen Beitragserhöhung, wie wir sie nachstehend noch beantragen, tragbar und zu verantworten ist. Auch nach der Verwirklichung dieser Anträge wird die AHV durchaus noch den Charakter einer Basisversicherung behalten, sinkt doch der Prozentsatz der Rente im Verhältnis zum Durchschnittseinkommen schon bei nicht ganz 6000 Franken unter 40 Prozent und bei 10 000 Franken sogar unter 30 Prozent dieses Durchschnittseinkommens. Von einer in gewissen Kreisen so sehr verpönten «Volkspensionskasse» kann bei solchen Rentensätzen ernsthaft nicht die Rede sein.

Es kann heute aber auch nicht mehr glaubhaft gemacht werden, daß bei Renten, wie wir sie beantragen und die in den mittleren Einkommensschichten wirklich nur den minimalsten, absolut notwendigen Lebensbedarf sicherzustellen vermögen, der Spargedanke leide, die Rolle der Privatversicherung beeinträchtigt werde und daß die Mehrzahl der Versicherten sich ohne jede eigene Anstrengung einfach auf die Fürsorge des Staates und seiner Sozialversicherung verlassen werde.

Die Tatsache, daß zwischen 1948 und 1959, also in wenig mehr als einem Jahrzehnt seit Einführung der AHV, sich sowohl die Spar- und Depositeneinlagen bei den schweizerischen Banken und Sparkassen wie auch die Aufwendungen der schweizerischen Bevölkerung für die private Lebensversicherung fast verdoppelt haben, beweist im Gegenteil, daß für Hunderttausende Sparen und Versichern erst einen rechten Sinn bekommen, wenn ihnen und ihren Familien durch die staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung wenigstens eine minimale Existenzgrundlage in Aussicht gestellt wird.

Von Anfang an haben wir uns darüber Rechenschaft gegeben, daß eine Rentenerhöhung dieses Ausmaßes mit den bisherigen Beiträgen nicht zu finanzieren sein würde, und

wir vermögen uns auch nicht der Auffassung anzuschließen, daß eine wesentliche Erhöhung der Renten ohne Erhöhung der der AHV und der IV zur Verfügung stehenden Mittel, aber unter Aufzehrung der im Zentralen Ausgleichsfonds der AHV angesammelten Reserven durchgeführt werden solle.

Die technische Bilanz der AHV, deren Grundlagen bei aller Unsicherheit in bezug auf einzelne ihrer Komponenten und trotz der allzu vorsichtigen Annahme in bezug auf die Entwicklung der Beitragseinnahmen uns im großen ganzen real und überzeugend erscheinen, weist unseres Erachtens mit genügender Sicherheit aus, daß die AHV jedenfalls nicht überfinanziert ist. Berücksichtigt man die Tatsache, daß einerseits die Zahl der Beitragspflichtigen sich seit Einführung der AHV nur infolge der Zunahme der Bevölkerung und vor allem der Erwerbstätigen erhöht hat, daß aber andererseits die Zahl der Rentenbezüger sich in den ersten Jahren seit Einführung der AHV jedes Jahr fast um einen ganzen Rentnerjahrgang erhöht hat und sich bis zur Erreichung des sogenannten Beharrungszustandes auch noch eine Reihe von weiteren Jahren jedes Jahr erheblich vermehren wird, so wird ohne weiteres verständlich, daß die Anwendung eines mehr oder weniger reinen Umlageverfahrens bei der Schaffung der AHV überhaupt nicht in Frage kommen konnte.

Wenn auch künftige Generationen ihre AHV-Renten ungefähr zum gleichen Preis erhalten sollen wie die bisherigen und jetzigen Rentnerjahrgänge, so mußte die AHV bisher zwingend Ueberschüsse machen und Reserven anlegen.

Diese Reserven schon jetzt, für die heutigen Rentenbezüger und diejenigen der allernächsten Jahrgänge einzusetzen, würde nichts anderes bedeuten, als das Brot künftiger Generationen aufzuzehren und diese dazu zu zwingen, in absehbarer Zeit gleich hohe Renten wesentlich teurer erkaufen zu müssen als die heutigen Rentenbezüger.

Wir wehren uns deshalb entschlossen gegen die Forderung, den heutigen Reservefonds der AHV ohne Rücksicht auf die jüngsten Versicherten und zukünftigen Rentenbezüger anzugreifen und aufzuzehren.

Das will durchaus nicht heißen, daß das heutige Verhältnis zwischen Umlage und Kapitaldeckung im Finanzierungsverfahren der AHV nicht geändert werden dürfe. Je mehr die AHV sich dem sogenannten Beharrungszustand nähert, bei dem der Zentrale Ausgleichsfonds in der Hauptsache noch die Funktion eines Schwankungsfonds haben wird, desto mehr kann das Schwergewicht auf die Finanzierung durch Umlage verlegt werden.

Wir haben die finanziellen Auswirkungen der Ihnen vorstehend unterbreiteten Anträge auf Rentenerhöhung durch einen Fachmann berechnen lassen. Unter Zugrundelegung der bei der fünften Revision der AHV verwendeten Rechnungsgrundlagen ist dieser zum Ergebnis gekommen, daß unsere Anträge zu einer Erhöhung der jährlichen Ausgaben der AHV um 700 Millionen Franken in ewiger Rente auf 2470 Millionen Franken pro Jahr führen würden. Unter Annahme eines durchschnittlichen statischen Beitragsniveaus von 1100 Millionen Franken pro Jahr, das heißt eines Beitragsindex von 192 Punkten gegenüber 1000 Millionen Franken (Beitragsindex 175), die der fünften Revision zugrunde lagen, und unter der weiteren Annahme, daß die heutige Regelung des Beitrages der öffentlichen Hand beibehalten würde, ergibt sich bei Verwirklichung unserer Vorschläge ein ungedeckter Betrag von 660 Millionen Franken pro Jahr. Daß die getroffene Annahme in bezug auf das Beitragsniveau nicht etwa willkürlich, sondern sehr realistisch ist, geht aus dem Umstand hervor, daß im Jahre 1961 statt der errechneten 840 Millionen Franken tatsächlich 906,5 Millionen Franken aus Beiträgen eingegangen sind. Für das laufende Jahr 1962 sind im Finanzhaushalt auf Grund der bisherigen Annahmen 875 Millionen Franken Beiträge eingesetzt. In den ersten sieben Monaten weist die Rechnung des Zentralen Ausgleichsfonds aber bereits 669 Millionen Franken an Beitragseinnahmen aus, so daß unschwer vorausgesagt werden kann, daß die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber schon im laufenden Jahre 1962 erstmals die Milliarden-grenze übersteigen werden, während das gemäß dem auf den bisherigen Annahmen basierenden Finanzhaushalt, bei dem doch bereits eine Beitragsindexzunahme um 3 Prozent jährlich bis zum Jahre 2000 eingerechnet ist, erst für das Jahr 1966 erwartet wurde!

Da unter den getroffenen Annahmen 1 Einkommensprozent 275 Millionen Franken Einnahmen ergibt, müßte der ungedeckte Betrag zu einer Beitragserhöhung um 2,4 Lohnprozent führen.

Wir sind nun aber der Auffassung, daß nicht der ganze ungedeckte Betrag den Versicherten auferlegt werden darf.

Es ist vor allem darauf aufmerksam zu machen, daß der Verfassungsartikel einen maximalen Beitrag der öffentlichen Hand von 50 Prozent der für die Durchführung der Versicherung notwendigen Mittel zuläßt und daß die Finanzexperten bei der Ausarbeitung der AHV bis hart an diese 50-Prozent-Grenze herangegangen sind, indem sie (auf lange Sicht gesehen) den Beitrag der Versicherten und der Arbeitgeber mit etwa 52 Prozent, denjenigen der öffentlichen Hand mit etwa 48 Prozent der damaligen Versicherungskosten festgesetzt haben. Die Festlegung der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber in Einkommensprozenten, des Beitrages der öffentlichen Hand demgegenüber in festen Millionenbeträgen hat nun aber zur Folge gehabt, daß der Beitrag der öffentlichen Hand im Verhältnis zum Beitrag der Versicherten und der Arbeitgeber in zunehmendem Maße entwertet wurde. Durch die Neufassung des Art. 103, Abs. 1, AHVG in der fünften Revision ist zwar der weiteren Entwertung des Beitrages der öffentlichen Hand wenigstens für die Zukunft einigermaßen Einhalt geboten worden. Der vom Jahre 1978 an für eine je fünfjährige Periode durch die Bundesversammlung festzusetzende Beitrag der öffentlichen Hand ist dabei auf mindestens einen Viertel der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der entsprechenden fünfjährigen Finanzierungsperiode festgelegt worden, so daß künftig der Beitrag der öffentlichen Hand zwischen dem verfassungsmäßig möglichen Maximum von 50 Prozent und dem durch Gesetz bestimmten Minimum von 25 Prozent festgelegt werden kann.

Wir machen aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß durch diese Regelung an der bisherigen Entwertung des Beitrages der öffentlichen Hand im Vergleich zum Beitrag der Versicherten und Arbeitgeber nichts geändert wird.

Ende 1977 wird die öffentliche Hand für die ersten drei Jahrzehnte der Versicherung jedenfalls einen um vieles geringeren Anteil der Ausgaben der AHV geleistet haben, als das vom Gesetzgeber sowohl bei der Schaffung der Verfassungsgrundlage wie auch beim Erlaß des Gesetzes beabsichtigt war.

Es entspricht deshalb unseres Erachtens einer gebieterischen Notwendigkeit, einen erheblichen Teil der durch die nächste Rentenerhöhung entstehenden Mehrausgaben der öffentlichen Hand zu überbinden.

Diese Umstände und Tatsachen veranlassen uns zum Vorschlag, den bisherigen Gesamtbeitrag von 4,8 Prozent inklusive IV- und EO-Zuschläge auf insgesamt 6 Prozent zu erhöhen. Davon wären 5 Prozent der AHV zu reservieren und auf diesem Beitrag wie bisher ein

Zuschlag von je 10 Prozent, das heißt je ein halbes Einkommensprozent für die IV und die EO, zu erheben. Für die IV wird diese Beitragserhöhung zur Finanzierung der erhöhten Renten ohnehin notwendig sein. Bei der EO würde sie die Mittel für die längst fällige Erhöhung der auch nach der letzten Revision noch sehr unzulänglichen Entschädigungsansätze bringen.

Aus dieser Regelung ergäbe sich für die AHV eine mittlere jährliche Mehreinnahme von 275 Millionen Franken. Der weiter ungedeckte bleibende Betrag der Mehrausgaben wäre unseres Erachtens von der öffentlichen Hand zu übernehmen.

Daß die öffentliche Hand, jedenfalls soweit es den Bund betrifft, in der Lage ist, diese Mehrleistung zu tragen, scheint uns außer Zweifel zu stehen. Für absehbare Zeit wird dazu nicht einmal die Heranziehung allgemeiner Bundesmittel oder die Erschließung neuer Finanzquellen notwendig sein. Der Spezialfonds des Bundes für die AHV (Rückstellung AHV I) erzielte im Jahre 1961 Einnahmen von mehr als 216 Millionen Franken und einen Ueberschuß von über 108 Millionen Franken; sein Bestand beläuft sich per 31. Dezember 1961 auf fast 833 Millionen. Schon heute sind die verfassungsmäßig der AHV reservierten Einnahmen des Bundes höher als der ab 1968 zu leistende, erhöhte Bundesbeitrag an die AHV, selbst wenn der Beitrag der öffentlichen Hand auch dann wieder zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel den Kantonen auferlegt werden sollte. Wir halten es aber weder für nötig noch für wünschbar, daß die der AHV reservierten Fondsmittel des Bundes Jahr um Jahr um über 100 Millionen Franken anwachsen und demnächst – neben dem Zentralen Ausgleichsfonds der AHV – die Milliarden-grenze überschreiten, während die Renten der Alten, Witwen und Waisen notorisch ungenügend bleiben.

Aehnlich wie bei der Gesetzesrevision 1961 wäre es zudem ebenfalls nicht unbedingt notwendig, die ganze Erhöhung des Beitrages der öffentlichen Hand *sofort* aufzubringen und zu leisten. Die Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt hätte sogar die erwünschte Folge, den Zentralen Ausgleichsfonds vorderhand nicht weiter rasch und in großem Ausmaße anwachsen zu lassen. Der erhöhte Beitrag der öffentlichen Hand könnte ihm in einem Zeitpunkt zugeführt werden, in dem die Rentenauszahlungen weiter angewachsen sind, die Jahresrechnungen der AHV kaum mehr Ueberschüsse ergeben oder sogar der Fondsbestand zur Bestreitung der Rentenzahlungen in Anspruch genommen werden müßte.

In Berücksichtigung der Tatsache, daß die nun im Gange befindliche Diskussion um die sechste Revision der AHV nicht zur Ruhe kommen wird, bis diese in befriedigender Weise durchgeführt ist, verzichten wir darauf, Vorschläge für die Lösung weiterer Revisionspostulate zu machen, wie sie bei jeder Revision vorgebracht werden. Die meisten dieser Postulate, wie etwa diejenigen in bezug

auf die Milderung der Voraussetzungen zum Bezug der Ehepaaraltersrente und für eine weitere Herabsetzung des Rentenalters der Frauen – um nur die am häufigsten vorgebrachten zu nennen – sind umstritten. Ihre Verwirklichung würde noch eine gründliche Prüfung notwendig machen und zu langwierigen Diskussionen führen, die die notwendige Rentenerhöhung zu lange verzögern würden.

Es scheint uns deshalb wünschbar, daß die erste der beiden vorliegenden Verfassungsinitiativen beförderlichst behandelt und – wenn nötig – so rasch wie möglich der Volksabstimmung unterbreitet werde. Die Ausarbeitung eines unseren Anträgen entsprechenden Gesetzes durch den Bundesrat und die eidgenössischen Räte wird eventuell schon zum Rückzug der ersten Initiative, auf jeden Fall aber dazu führen, daß die nächste Rentenrevision innert nützlicher Frist in Kraft gesetzt werden kann.

Die Annahme des Gesetzes würde dann wahrscheinlich auch zum Rückzug der zweiten Initiative führen und endlich die wünschbare Beruhigung in bezug auf die weitere Entwicklung der AHV und der IV bringen. Ist das, wie unseres Erachtens vorausgesehen werden kann, der Fall, so werden weitere, mehr formelle Revisionspostulate in aller Ruhe geprüft und bei passender Gelegenheit verwirklicht werden können.

Wir sind davon überzeugt, daß unsere Vorschläge geeignet sind, die soziale Wirkung des schon jetzt größten und wertvollsten Sozialwerkes unseres Landes weiter zu verstärken und damit die AHV und die IV so auszugestalten, daß sie den Vergleich mit den in Europa und in der übrigen Welt in Geltung stehenden Werken und Systemen der sozialen Sicherheit nicht mehr zu scheuen brauchen. Wir bitten Sie deshalb, unsere Anträge wohlwollend zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Herren Bundesräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern und Zürich, den 14. September 1962.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Der Präsident:
H. Leuenberger.

Der Sekretär:
G. Bernasconi.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Der Präsident:
W. Bringolf.

Für die Geschäftsleitung:
F. Grütter.